

§ 39 Bischofskoadjutor und Auxiliarbischöf

Von Matthias Pulte

I. Rechtshistorischer Befund

Das Zweite Vatikanische Konzil hat durch sein Dekret *Christus Dominus* (Art. 4 VatII CD) die Rechtsstellung des Bischofskollegiums als Träger höchster kirchlicher Leitungsvollmacht deutlich gestärkt.¹ Damit einher ging nicht nur die Stärkung der Stellung der Diözesanbischöfe als eigenberechtigter Hirten der ihnen anvertrauten Teilkirchen,² sondern auch die verfassungsrechtlich optimierte Einbindung der Bischofskoadjutoren und Auxiliarbischöfe (im deutschen Sprachraum traditionell Weihbischöfe³ genannt) in diese erneuerte Struktur der Kirchenverfassung.⁴ Damit steht dieses Konzil gewissermaßen am Ende einer langen Entwicklung der kirchlichen Rechtsgeschichte, die bereits in den ersten Jahrhunderten zu einer Ablösung der absoluten Bindung des Bischofs an ein Territorium geführt hatte. Zwar haben sich Missbräuche, unter denen insbesondere das Vagantentum hervorzuheben ist, eingeschlichen, deren Übermaß immer wieder durch Konzilien zurückgedrängt worden ist, jedoch haben diejenigen Stimmen sich nicht durchsetzen können, die noch auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil für eine Abschaffung der Institution Titularbischof, zu der auch die Bischofskoadjutoren und Auxiliarbischöfe zählen, geworben haben.⁵ Das Dekret *Christus Dominus* stellt in einem eigenen Abschnitt (III.1) die Koadjutoren und Auxiliarbischöfe als Mitarbeiter des Diözesanbischofs in seinem pastoralen Dienstamt (*munus*) vor, die zur Teilnahme an der Hirtensorge des Diözesanbischofs berufen sind.⁶ Ihre Zahl in den Diözesen bemisst sich nach dem Willen des Konzils am Wohl der Seelen (*bonum animarum*) und bleibt damit offen für alle nach Zeit und Ort angemessenen Interpretationen.

¹ Das Zweite Vatikanische Konzil sagt in Art. 22 LG, dass das Bischofskollegium mit seinem Haupt auch Träger der höchsten und vollständigen Vollmacht ist; Art. 4 CD zit. Art. 22 LG, ebenso auch Art. 3 NEP.

² Siehe Art. 22 VatII LG, Art. 4 VatII CD; vgl. *Sabrina Pfannkuche*, Papst und Bischofskollegium als Träger höchster Leitungsvollmacht. Paderborn 2011 (KStKR 12), 100–104.169–172.

³ Vgl. *Philipp Hofmeister*, Art. Weihbischof: LThK² X, 980; *Heribert Schmitz*, Art. Weihbischof: LKR, 1002 f.; *Willi Stoffers*, Art. Auxiliarbischof: LKStKR I, 198 f.

⁴ Vgl. *Heribert Schmitz*, Tendenzen nachkonziliarer Gesetzgebung: AfkKR 146 (1977) 381–419, 384 ff.

⁵ Vgl. zur geschichtlichen Entwicklung *Markus Graulich*, „ceteri titulares appellatur“. Die Titularbischöfe in der Kirche: FS Hierold 387–415.

⁶ Art. 25–26 VatII CD. Im Unterschied zu manchen Übersetzungen wird an dieser Stelle eine weitere Begriffsumschreibung vorgezogen, wie sie auch schon früher das Kirchenrechtlatein kennzeichnete. Damit wird deutlich, dass das Weiheamt des Auxiliarbischöfs zur Entfaltung einer Jurisdiktion der kanonischen Amtsübertragung durch den Inhaber bedarf. Vgl. *Rudolf Köstler*, Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici. München, Kempten 1927, 230.

Für die deutschen Diözesen bilden die staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen in den gültigen alten und den nach der deutschen Wiedervereinigung neu abgeschlossenen Konkordaten eine rechtliche Grundlage.⁷ Die dortigen Klauseln sind so offen formuliert, dass dem jeweiligen Bedarf nach Maßgabe der kirchlichen Autorität entsprochen werden kann. So hat es sich seit jeher durchgesetzt, dass es in den nach der Katholikenzahl größeren Diözesen mehrere Weihbischöfe gibt. Für das Staatskirchenrecht war und ist die politische Klausel entscheidend, nach der niemand zum Bischof ernannt wird, dessen Verfassungstreue begründet anzuzweifeln ist.⁸

II. Rechtsstellung und Amtsbezeichnung

Der CIC/1983 und der CCEO/1990 haben die soeben skizzierten konziliaren Vorgaben in die Formulierung der Gesetze für die lateinische (cc. 403–411 CIC) und die orientalischen Kirchen (cc. 212–218 CCEO) übernommen. C. 375 CIC stellt für alle Bischöfe unisono fest, dass sie ihr Weiheamt kraft göttlicher Einsetzung als Nachfolger der Apostel erhalten und als solche das dreifache Amt des Leitens, Lehrens und Heiligens ausüben. Folgerichtig gehören gemäß c. 336 CIC (c. 49 CCEO) die Bischofskoadjutoren und die Auxiliarbischöfe dem Bischofskollegium an und nehmen im Unterschied zu den einschränkenden Bestimmungen des c. 223 § 2 CIC/1917 kraft ihres bischöflichen Amtes gemäß c. 339 § 1 CIC (c. 52 § 1 CCEO) als geborene Mitglieder des Bischofskollegiums an ökumenischen Konzilien mit entscheidendem Stimmrecht teil. Diesem Recht korrespondiert auch die Pflicht zur persönlichen Teilnahme an der Ausübung der Höchstgewalt in der katholischen Kirche.⁹ Der CIC unterscheidet in c. 403 drei Kategorien von Weihbischöfen: § 1 Auxiliarbischöfe ohne das Recht der Nachfolge, § 2 Auxiliarbischöfe mit besonderen Befugnissen und § 3 Bischofskoadjutoren, die von Gesetzes wegen das Recht der Nachfolge (*ius successionis*) im diözesanbischöflichen Amt besitzen. Im Unterschied dazu kennt das orientalische Kirchenrecht nur Auxiliarbischöfe und Bischofskoadjutoren (c. 212 CCEO).

⁷ Vgl. Einzelheiten bei *Joseph Listl* (Hg.), *Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin 1987, Bd. 1, 143, 492; Bd. 2, 232, 714, 717, 729; über das bei der Ernennung eines *Coadiutor cum iure successionis* anzuwendende Verfahren vgl. Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 RK (Bd. 1, 42); Art. 7 PreußK (Bd. 2, 716); Art. III Abs. 1 BadK Schl. Prot. (Bd. 1, 147, 150, 164). Vgl. hierzu ferner die Verträge über die Errichtung der Bistümer Magdeburg v. 13. 4. 1994, Görlitz v. 4. 5. 1994, Erfurt v. 14. 6. 1994, jeweils Art. 3 Schl. Prot., sowie des Erzbistums Hamburg v. 22. 9. 1994, Art. 6 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 2 u. 3 Schl. Prot.; Wortlaut jeweils in: AAS 87 (1995) 136, 144, 152 f., 158 u. 162 = AfkKR 163 (1994) 225, 229, 233, 573 u. 577; *Christian Hermes*, *Konkordate im vereinigten Deutschland*. Ostfildern 2009, 408–412, 418–421.

⁸ Vgl. Art. 7 PreußK; Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 RK; Art. 14 Abs. 2 BayK; Art. III Abs. 2 BadK. Die dort erwähnten politischen Bedenken können in einem religionsneutralen Rechtsstaat nur im Sinne allgemeiner Verfassungstreue ausgelegt werden.

⁹ Vgl. *Oskar Stoffel*, c. 339, Rn. 1: MK CIC (Stand April 1991).

Auxiliarbischöfe werden im orientalischen Kirchenrecht regelmäßig auf Antrag des Diözesanbischofs bzw. des Eparchialbischofs¹⁰ ernannt, der dann auch die in c. 403 § 1 CIC (c. 212 CCEO) beschriebene pastorale Notwendigkeit näher zu begründen hat.¹¹ Aufgrund der Formulierung des Gesetzes ist es nicht vorgesehen, dass der Apostolische Stuhl in dieser Angelegenheit aus eigenem Antrieb handelt.¹² Ob das im lateinischen Recht auch für den Fall der Ernennung eines Weihbischofs mit Sondervollmachten der Fall ist, ist insofern nicht eindeutig, als es sich bei dieser neu in den CIC aufgenommenen Form des Amtes auch um einen Notbehelf für den Apostolischen Stuhl handeln kann, insoweit der Diözesanbischof nicht mehr in der Lage ist, eine entsprechende Entscheidung selbst zu treffen.¹³ Die in § 2 nur allgemein umschriebenen Sondervollmachten werden vom Inhaber der Vollmacht zur Ernennung, vom Apostolischen Stuhl, nach Bedarf verliehen, nicht aber vom Diözesanbischof. Im Falle des Bischofskoadjutors sieht c. 403 § 3 CIC (c. 212 § 2 CCEO) vor, dass der Apostolische Stuhl allein über die Opportunität der Ernennung entscheidet.¹⁴ Das orientalische Recht präzisiert hier insofern, als dort die Klausel *ex officio* verwendet wird. Das schließt in beiden Fällen zwar nicht die Mitwirkung des betroffenen Ortsbischofs aus, erfordert diese aber auch nicht zur Rechtmäßigkeit.¹⁵ Aus staatskirchenrechtlicher Sicht ist dabei zu bedenken, dass in einem solchen Fall mitunter konkordatär vereinbarte Mitwirkungsrechte der Domkapitel umgangen werden.¹⁶ Da c. 403 jedoch im Sinne einer Reihung für die Vollmachten von Weihbischöfen verstanden werden kann, dürfte es sich bei der Ernennung von Bischofskoadjutoren schon aus rein kirchenrechtlicher Perspektive um eine Ultima-Ratio-Entscheidung handeln.¹⁷

Auf positiv rechtlicher Ebene bestimmt der Gesetzgeber in c. 763 CIC (c. 610 § 1 CCEO), dass Weihbischöfe überall auf der Welt ohne Einschränkung das Wort Gottes verkündigen (*praedicare*) und gemäß c. 967 § 1 CIC (c. 722 § 2 CCEO) das Sakrament der Versöhnung spenden dürfen, soweit der Ortsbischof dies nicht kraft seiner Jurisdiktion aus c. 381 § 1 CIC (c. 192 § 1 CCEO) verweigert. Die Spendung der Firmung hingegen ist gemäß c. 884 § 1 an das vorherige *mandatum* des Ortsbischofs gebunden.

¹⁰ Vgl. zum Begriff Eparchie: *Markus Wentink*, Art. Eparchie: LKStKR II, 596 f.

¹¹ Zum Recht der unierten orientalischen Kirchen vgl. *Victor J. Pospishil*, *Eastern Catholic Church Law. According to the Code of Canons of the Eastern Churches*. New York 1993, 170–174; *George Nedungatt*, *A Guide to the Eastern Code. A Commentary on the Code of Canons of the Eastern Churches*. Romae 2002, 235–238.

¹² Vgl. *Georg Bier*, c. 403, Rn. 6: MK CIC (Stand Dezember 1998).

¹³ Vgl. ebd., Rn. 13.

¹⁴ Vgl. *Ludwig Schick*, Art. Koadjutorbischof: LKStKR II, 582 f.

¹⁵ Vgl. *Bier*, c. 403, Rn. 20 (Anm. 12); *Daniel Cenalmor*, *Jorge Miras*, *El Derecho de la Iglesia. Curso básico de Derecho canónico*. Navarra 32010, 291.

¹⁶ Vgl. Art. 6 PreußK; Art. 14 RK; Art. III Abs. 1 BadK; deutlich abgeschwächt demgegenüber Art. 14 § 1 BayK.

¹⁷ Vgl. *Bier*, c. 403, Rn. 18 (Anm. 12).

III. Amtsübernahme

Ein Auxiliarbischöf nach c. 403 § 1 CIC (c. 212 § 1 CCEO) oder § 2 übernimmt sein Amt dadurch, dass er gemäß c. 404 § 2 das päpstliche Ernennungsschreiben dem Diözesanbischöf in Gegenwart des Kanzlers der Diözesankurie vorzeigt, der diesen Rechtsakt protokolliert (c. 124 §§ 1 und 4 CCEO). Eine Stellvertretung des Auxiliarbischöfs ist in diesem Fall nicht vorgesehen. Die Amtsübernahme eines Bischofskoadjutors erfolgt gemäß c. 404 § 1 CIC (c. 214 §§ 2 und 4 CCEO) dadurch, dass er das päpstliche Ernennungsschreiben entweder persönlich oder durch einen Vertreter dem Diözesanbischöf und dem Konsultorenkollegium des Bischofs (*collegium consultorum* – in Deutschland gemäß c. 502 § 3 dem Domkapitel) vorzeigt.¹⁸ Daran ist der Kanzler der Kurie ebenfalls in der beschriebenen Weise beteiligt. Die strengeren Anforderungen für den Bischofskoadjutor ergeben sich einerseits aus den erweiterten Vollmachten dieses Weihbischöfs und andererseits aus der Tatsache, dass das Gesetz im Falle der Sukzession eine Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles und die damit verbundene Präsentation der Ernennungsurkunde nicht vorsieht.¹⁹ Wenn der Diözesanbischöf an der Amtsausübung völlig gehindert ist (*plene impeditus*), genügt es gemäß c. 404 § 3 CIC (c. 214 §§ 3 und 4 CCEO) sowohl für den Bischofskoadjutor als auch den Auxiliarbischöf, das Ernennungsschreiben dem diözesanen Konsultorenkollegium in Anwesenheit des Kanzlers der Diözesankurie vorzuzeigen. Weitere Formerfordernisse stellen der CIC und der CCEO an die Auxiliarbischöfe für die Besitzergreifung ihres Amtes nicht.

IV. Amtspflichten

Die Rechte und Pflichten der Bischofskoadjutoren und Auxiliarbischöfe ergeben sich aus den cc. 406–411 CIC (cc. 215–218, 222, 224 CCEO). Hinzu kommen weitere Bestimmungen, die ggf. in den Ernennungsschreiben enthalten sind (c. 405 § 1 CIC; c. 215 § 1 CCEO). Der Kreis der Aufgaben und Befugnisse hängt im Wesentlichen von der Art des Weihbischöfsamtes ab und kann folglich deutlich differieren. Für den Bischofskoadjutor und den mit besonderen Befugnissen ausgestatteten Auxiliarbischöf hält c. 405 § 2 ausdrücklich fest, dass diese beiden den Diözesanbischöf bei der Gesamtleitung der Diözese unterstützen und ihn im Falle der Abwesenheit oder der Verhinderung vertreten. Auch daher ist es wichtig, dass bei Bischofskoadjutoren das Konsultorenkollegium von der Ernennungsurkunde Kenntnis nimmt. Ein weiteres Element, das den großen Einfluss dieser beiden Weihbischöfe auf die Gesamtleitung der Diözese von Rechts wegen ausdrückt, das aber auch die enge Verbindung von Diözesanbischöf und Weihbischöf kennzeichnet, ist darin zu erkennen, dass der Diözesanbischöf den Bischofskoadjutor und den mit besonderen

¹⁸ Es handelt sich bei diesem Recht des Domkapitels / Konsultorenkollegiums nur um ein Anwesenheits- und Kenntnisnahmerecht. Vgl. *Oskar Stoffel*, c. 502, Rn. 7: MK CIC (Stand April 1997).

¹⁹ Vgl. *Georg Bier*, c. 404, Rn. 4–6: MK CIC (Stand Dezember 1998).

Befugnissen ausgestatteten Auxiliarbischof zum Generalvikar bestellen muss.²⁰ Ferner bestimmt c. 406 § 1 CIC (c. 215 § 1 CCEO), dass der Diözesanbischof sie vor anderen mit den exekutiven Vollmachten ausstatten muss, die nach den Vorschriften des kirchlichen Rechts ein sog. Spezialmandat (*mandatum speciale*, vgl. c. 134 § 3) erfordern.²¹ Sofern nicht in der Ernennungsurkunde anderes bestimmt worden ist und unbeschadet von c. 406 § 1, muss der Diözesanbischof den Auxiliarbischof oder die Auxiliarbischöfe zu seinen Generalvikaren oder mindestens zu Bischofsvikaren ernennen,²² die nur ihm oder dem Bischofskoadjutor oder dem mit besonderen Befugnissen ausgestatteten Auxiliarbischof unterstehen (c. 406 § 2). In Deutschland ist es üblich, die Weihbischöfe zu Bischofsvikaren zu ernennen, vor allem auch um das Amt des Generalvikars nicht auszuhöhlen. Trotz der umfangreichen Vollmachten bleiben die Weihbischöfe in allen ihren Funktionen von der Autorität des Diözesanbischofs abhängig (Art. 26 VatII CD), weil dem Diözesanbischof gemäß c. 369 die Leitung der Diözese insgesamt anvertraut ist.

Hinsichtlich der bischöflichen Zusammenarbeit und Beratung enthält c. 407 eine deutliche Abstufung. Im Interesse des gegenwärtigen und zukünftigen Wohles der Diözese haben der Diözesanbischof und der Bischofskoadjutor bzw. der mit besonderen Befugnissen ausgestattete Auxiliarbischof die vorrangige Pflicht, sich in allen Angelegenheiten von größerer Bedeutung zu beraten (c. 407 § 1). Diese Bestimmung findet keine Parallele im Ostkirchenrecht. Anders verhält es sich hinsichtlich der Weisung, dass sich der Diözesanbischof über Angelegenheiten von größerer Bedeutung, insbesondere auf dem Gebiete der Seelsorge, vor allen übrigen mit seinen Auxiliarbischöfen beraten soll (c. 407 § 2 CIC; c. 215 § 3 CCEO). Während der CIC hier von einer gegenseitigen Beratung handelt, mahnt der CCEO den Eparchialbischof lediglich, den Rat seiner Auxiliares einzuholen. Zu den synodalen Aspekten bischöflicher Zusammenarbeit gehört auch, dass gemäß c. 463 § 1, 1° der Bischofskoadjutor und die Auxiliarbischöfe als ordentliche Mitglieder der Diözesansynode einzuladen und zur Teilnahme an dieser auch verpflichtet sind. Eine parallele Bestimmung hält c. 238 CCEO bereit, wobei es schon nach dem Wortlaut des Gesetzes (c. 460 CIC; c. 235 CCEO) eine gewisse Differenz zwischen einer lateinischen Diözesansynode und einem orientalischen Eparchialkonvent gibt.²³ Aufgrund ihrer Teilhabe an der Hirten Sorge des Diözesanbischofs müssen alle Auxiliarbischöfe ihr Amt in innerer und äußerer Eintracht mit ihm ausüben

²⁰ Aus dem Gesetzestext ist nicht abzuleiten, ob dieser dann der einzige Generalvikar des Bischofs ist oder ob der bereits gemäß c. 475 § 1 ernannte weiterhin in seinem Amt verbleibt. § 2 enthält diesbezüglich eine Öffnungsklausel. Anders: *Georg Bier*, c. 406, Rn. 2: MK CIC (Stand Dezember 1998).

²¹ Vgl. *John A. Renken*, Appointment as Vicar General/Episcopal Vicar: John P. Beal, James Coriden, Thomas J. Green (eds.), *New Commentary on the Code of Canon Law*. New York 2000, 543.

²² C. 215 § 2 CCEO bestimmt, dass beim Vorhandensein mehrerer Auxiliarbischöfe einer vom Eparchialbischof zum Protosyncellos (= Generalvikar), die übrigen zu Syncelloi (= Bischofsvikaren) zu ernennen sind.

²³ Vgl. *John D. Faris*, *The Eastern Catholic Churches. Constitution and governance according to the Code of Canons of the Eastern Churches*. New York 1992, 475.

(c. 407 § 3 CIC; c. 215 § 4 CCEO),²⁴ Sofern sie nicht durch einen rechtmäßigen Grund verhindert sind, haben alle Weihbischöfe die gesetzliche Pflicht (*obligari*), liturgische Pontificalien und andere Funktionen zu übernehmen, deren Ausübung dem Diözesanbischof obliegt (c. 408 § 1 CIC; c. 216 § 1 CCEO) und der diese Amtshandlungen, soweit es sich nicht um höchstpersönliche Pflichten handelt, bedarfsweise nachfragt.²⁵ Bischöfliche Rechte und Funktionen, die Bischofskoadjutor und Auxiliarbischöf ausüben können, darf der Diözesanbischof einem anderen nicht auf Dauer (*habitualiter*) übertragen (c. 408 § 2 CIC; c. 216 § 2 CCEO).

Bei Erledigung des bischöflichen Stuhles wird der Bischofskoadjutor sofort Bischof der Diözese, für die er bestellt worden ist, sofern er sein Amt als Bischofskoadjutor rechtmäßig gemäß c. 404 § 1 übernommen hat (c. 409 § 1 CIC; c. 222 CCEO). Eine echte Sedisvakanz tritt in diesem Fall nicht ein, da die Nachfolge Zug um Zug erfolgt.²⁶ Gibt es keinen Bischofskoadjutor, so regelt sich die interimistische Verwaltung der Diözese bis zur Bestellung eines Diözesanadministrators nach c. 409 § 2 CIC (c. 224 § 1, 1° CCEO). Der dienstälteste Weihbischof übernimmt bis zu dessen Bestellung die Leitung der Diözese. Die Weihbischöfe behalten aus Gründen der administrativen Kontinuität, soweit von der zuständigen kirchlichen Autorität keine andere Regelung getroffen worden ist, ihre mit dem Amt des Generalvikars oder Bischofsvikars verbundenen Vollmachten und die ihnen persönlich verliehenen Befugnisse, die vor dem Eintritt der Sedisvakanz bestanden haben. Wird der Weihbischof nicht zum Diözesanadministrator bestellt, so übt er seine Vollmachten gemäß c. 409 § 2 CIC (c. 224 § 3 CCEO) unter der Autorität des Diözesanadministrators aus. Das gilt selbst dann, wenn der Diözesanadministrator keine Bischofsweihe empfangen hat. Diese Regelung ist vor dem Hintergrund der kanonistischen Grundregel aus c. 428 § 1 CIC (c. 228 § 1 CCEO) *sede vacante nihil innovetur* unproblematisch.

Nachdem c. 412 CIC (c. 233 § 1 CCEO) die Bedingungen für die Behinderung des bischöflichen Stuhls definiert hat, bestimmt c. 413 § 1 CIC (c. 233 § 1 CCEO), dass in diesen Fällen zuerst der Bischofskoadjutor die Leitung der Diözese übernimmt, soweit der Apostolische Stuhl keine Vorkehrungen für diesen Fall getroffen hat. Es folgen sodann entweder der vom Diözesanbischof für diesen Fall in einer gereihten Liste bestimmte Weihbischof oder Priester oder ein vom Domkapitel bzw. Konsultorenkollegium gewählter Priester. Diese Liste ist alle drei Jahre zu erneuern und im Geheimarchiv der Kurie (c. 489 § 1 CIC; c. 259 § 1 CCEO) aufzubewahren. Das Konsultorenkollegium wählt aber gemäß c. 413 § 2 CIC (c. 233 § 2 CCEO) nur, wenn es weder einen Koadjutor noch eine verfügbare Liste gibt. Abweichende staatskirchenrechtliche Regelungen für die lateinische Kirche sind für diesen Fall aus den deutschsprachigen Diözesen nicht bekannt.

²⁴ Vgl. *Aymans-Mörsdorf* Lb II, 355.

²⁵ Vgl. *John A. Renken*, *Assistance Rendered the Diocesan Bishop: Beal / Coriden / Green*, *New Commentary* (Anm. 21), 544.

²⁶ Vgl. *Georg Bier*, c. 409, Rn. 4: MK CIC (Stand Dezember 1998).

Für alle Weihbischöfe gelten dieselben Residenzpflichten wie für den Diözesanbischof (c. 395 § 1 CIC; c. 204 § 1 CCEO).²⁷ Dabei bestimmt c. 410 CIC (c. 217 CCEO) nur, dass die Weihbischöfe in der Diözese zu residieren haben, ohne den genauen Wohnsitz festzulegen. Es ist im Rahmen seiner Exekutivgewalt Sache des Diözesanbischofs (c. 391), entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Außer zur Wahrnehmung dienstlicher Verpflichtungen dürfen die Weihbischöfe die Diözese nur für einen maximal einmonatigen Urlaub verlassen. Schließlich bestimmt c. 411 CIC (c. 218 CCEO), dass für den Amtsverzicht des Bischofskoadjutors und des Auxiliärbischofs dieselben Bestimmungen gelten wie für Diözesanbischöfe (c. 401 und 402 § 2 CIC; cc. 62, 210, 211 § 2 CCEO). Aus Altersgründen haben sie pflichtgemäß dem Papst ihren Rücktritt mit Vollendung des 75. Lebensjahres anzubieten. Aus gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen können sie das auch schon früher tun.

V. Aufgaben und Befugnisse im überdiözesanen Bereich

Als vollwertige Mitglieder des Bischofskollegiums erschöpft sich die Tätigkeit der Weihbischöfe nicht in der Erfüllung von Aufgaben und der Wahrnehmung von Befugnissen in der Teilkirche, für die sie zum Dienst bestimmt sind. Sie haben teil an der Verantwortung für die Gesamtkirche. Daher kommen ihnen im Recht der lateinischen Kirche eigene, vom Recht bestimmte Rechte und Pflichten im überdiözesanen Bereich zu, die keine Parallele in der orientalischen Kirchenverfassung aufweisen. An erster Stelle ist hier die Zugehörigkeit zur Bischofskonferenz (c. 450) zu benennen. Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, legt c. 450 § 1 fest, dass die Weihbischöfe hier nur beratendes Stimmrecht haben. C. 454 § 1 spricht den Bischofskoadjutoren auf den Vollversammlungen entscheidendes Stimmrecht zu. Das Statut der Deutschen Bischofskonferenz sieht hier auf der Grundlage von c. 454 § 2 eine erweiterte Regelung für Weihbischöfe vor, denen vom Apostolischen Stuhl ein besonderes Amt im Konferenzgebiet übertragen worden ist.²⁸ Handelt es sich jedoch um Entscheidungen über die Statuten der Bischofskonferenz selbst, so gibt c. 454 § 2 vor, dass nur die Bischofskoadjutoren neben den Diözesanbischöfen und den ihnen rechtlich Gleichgestellten beschließendes Stimmrecht haben. Mit Blick auf die Belastungen der Diözesanbischöfe und der Uneindeutigkeit der Formulierung in c. 452 § 1 wurde an den Apostolischen Stuhl die Anfrage gerichtet, ob auch Weihbischöfe den Vorsitz oder den stellvertre-

²⁷ Zur Frage der Sanktionierbarkeit der Residenzpflichtverletzung vgl. *Georg Bier*, c. 401, Rn. 4: MK CIC (Stand Dezember 1998).

²⁸ Vgl. Statut der DBK v. 24. 9. 2002, hg. v. Sekr. der DBK. Bonn 2002, Art. 5 Abs. 1. Ähnlich, aber ausdifferenzierter: Statut der ÖBK v. 24. 3. 2001 i. d. F. v. 18. 6. 2005: ABl. ÖBK, Nr. 40 v. 1. 10. 2005, § 7. Die erweiterte Regelung findet ihre konziliare Grundlage in Art. 38 Abs. 2 VatII CD.

tenden Vorsitz einer Bischofskonferenz übernehmen könnten. Die Antwort lautete: „negative“.²⁹

Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil ist es eher von theoretischer Bedeutung, dass den Weihbischöfen aller drei Kategorien gemäß c. 443 § 1 ein entscheidendes Stimmrecht bei Plenar- und Provinzialkonzilien (cc. 439 und 440) zukommt, da seither derartige Synoden nicht mehr stattgefunden haben.³⁰

Für die orientalischen Kirchen bestimmt c. 102 § 1 CCEO, dass zu einer Synode der Bischöfe einer Patriarchatskirche alle und nur die Bischöfe dieser Metropole einzuladen sind, unabhängig davon, wo sie tatsächlich eingesetzt sind. Diese Bestimmung gilt auch für Auxiliarbischöfe und Bischofskoadjutoren. Der CCEO differenziert in den cc. 106–113 nicht weiter nach der jeweiligen Stimmberechtigung der Synodenteilnehmer. Daher ist an dieser Stelle davon auszugehen, dass alle Synodenmitglieder, unbeschadet der unterschiedlichen bischöflichen Ämter, jeweils eine Stimme haben.³¹

²⁹ Vgl. AAS 81 (1989) 388; AfkKR 157 (1988) 469. Kommentar: *Kardinal Rosalio José Castillo Lara*, *De Episcoporum conferentiarum praesidentia*: Com 21 (1989) 94–98.

³⁰ Ausnahme: Trier 2014 Diözesansynode.

³¹ Vgl. *Faris*, *The Eastern Catholic Churches* (Anm. 23), 278–300.